

Sponsoring-Vertrag

Zwischen dem

Freistaat Bayern,
vertreten durch die Universität Bayreuth,
diese vertreten durch den Präsidenten
95440 Bayreuth
für ihr(en) Lehrstuhl/Institut für

- nachfolgend **Universität** genannt -

und dem/der

- nachfolgend **Sponsor** genannt -

Präambel

§ 1 Sponsoring-Leistungen

(1) Die Universität räumt dem Sponsor folgende Sponsoring-Leistungen ein:

-
-
-

(2) Der Sponsor zahlt der Universität für die in Abs. 1 genannten Sponsoring-Leistungen einen Sponsoring-Betrag i.H.v. (in Worten: Euro) zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer.

§ 2 Sponsoring-Grundsätze

(1) Das Sponsoring beinhaltet Firmen- oder Produktwerbung bzw. Firmendarstellung. Ausgeschlossen ist Werbung folgenden Inhalts:

- Werbung, die gegen rechtliche Bestimmungen verstößt.
- Werbung mit parteipolitischem Inhalt, insbesondere Wahlwerbung.
- Werbung, die durch ihren Inhalt oder ihre Aufmachung gegen die guten Sitten verstößt.

(2) Die Universität ist berechtigt, Verträge mit weiteren Sponsoren abzuschließen, auch wenn diese Wettbewerber des Sponsors sind.

(3) Welche der nach §1 Abs. 2 angebotenen Sponsoring-Leistungen in Anspruch genommen werden obliegt der Entscheidung des Sponsors. Die teilweise oder ganze Nichtinanspruchnahme einer oder mehrerer Angebote hat auf den Sponsoring-Betrag nach § 1 keinen Einfluss.

§ 3 Zahlungsbestimmungen

Die Zahlung des Sponsors ist mit Vertragsschluss nach Rechnungsstellung durch die Universität fällig.

§ 4 Transparenz-Gebot

Die Universität ist berechtigt, bei berechtigtem Interesse sowie in Fällen, in denen sie aus rechtlichen Gründen dazu verpflichtet ist, Dritten die diesem Vertrag vereinbarte Leistung, die Höhe der Zuwendung und den Namen des Sponsors mitzuteilen.

§ 5 Überlassung der Werbemittel

Die für die vereinbarte Sponsoringmaßnahme benötigten Werbematerialien, z.B. Logos, stellt der Sponsor der Universität rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung zur Verfügung. Die überlassenen Werbemittel dürfen nur zu dem in diesem Vertrag vereinbarten Zweck verwandt werden. Weitere oder andere Nutzungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Sponsors.

§ 6 Haftung

Die Universität übernimmt keine Gewähr für die vom Sponsor verfolgten Ziele, insbesondere den Werbeerfolg der Sponsoring-Maßnahmen. Des Weiteren haftet die Universität Bayreuth für überlassene Werbemittel nur bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Fehlverhalten.

§ 7 Allgemeine Bestimmungen

(1) Auf diesen Vertrag findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Kollisionsregelungen des internationalen Privatrechts Anwendung. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Bayreuth.

(2) Für Änderungen und Ergänzungen sowie Nebenabreden ist Schriftform erforderlich. Auf dieses Formerfordernis kann nur schriftlich verzichtet werden.

(3) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ungültig sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Vertragsparteien werden die ungültige Bestimmung durch eine ihrem Sinn und Zweck entsprechende Regelung ersetzen.

, den

Bayreuth, den

Universität Bayreuth
- Der Kanzler -

.....
(Unterschrift Sponsor)

.....
(Dr. M. Zanner)

Lehrstuhl/Institut für

.....
(Unterschrift Lehrstuhl/Institut)